

1980

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1980

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 80	Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG) neu: 708-23; 708-4	953
14. 7. 80	Zweites Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung 63-1	955
14. 7. 80	Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes 7133-3	956
11. 7. 80	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes neu: 26-1-1/2; 26-1-1	960
11. 7. 80	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-5; 901-1-19-4	961
14. 7. 80	Verordnung über Saatgut von Getreide, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen sowie Hackfrüchten außer Kartoffel (Saatgutverordnung – Landwirtschaft) neu: 7822-3-18; 7822-3-10	963
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	999

Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)

Vom 14. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Über die Beherbergung im Reiseverkehr werden statistische Erhebungen bei Beherbergungsstätten als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. monatliche Erhebungen,
2. Erhebungen im Abstand von sechs Jahren, beginnend im Jahre 1981, jeweils nach dem Stande vom 1. Januar.

§ 2

Die monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erfassen

1. die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen, bei Gästen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in der Unterteilung nach Ländern,
2. die Anzahl der im Monatsbericht angebotenen Fremdenbetten und Wohneinheiten sowie auf Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze.

§ 3

Die Erhebungen im Abstand von sechs Jahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) erfassen

1. die Anzahl der Beherbergungsstätten nach Art und Ausstattung,
2. die Anzahl der vorhandenen Beherbergungsräume nach Ausstattung und dem zum jeweiligen Stichtag gültigen Preis.

§ 4

Außer den nach §§ 2 und 3 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Beherbergungsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht oder zur statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 5

Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.

§ 6

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung oder bei Rückfragen im Rahmen der Erhebungen nach § 1 Abs. 2 auch auf zurückliegende Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres, soweit Sachverhalte erhoben werden, die auf Grund geltender Rechtsvorschriften aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind.

§ 7

Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Namen und Anschrift nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zulässig, soweit sie zur

Vervollständigung der Entscheidungsgrundlagen der Tourismuspolitik erforderlich ist.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11 des Gesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Zweites Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Vom 14. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

**Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung
und Verzinsung**

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer unge-

rechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes

Vom 14. Juli 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind die §§ 16, 27, 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Diese ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muß gewährleistet

sein, daß eingeführte oder erworbene Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Die Bescheinigung ist auf die Dauer des Besuches zu befristen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt nur für Schußwaffen, die in der Bescheinigung eingetragen sind, und die für diese Waffen bestimmte Munition. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt.“

b) In Absatz 4 wird die Nummer 6 gestrichen.

c) In Absatz 5 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. das Überlassen von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind,“.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Vorschriften über eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung zu erlassen.“

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen.
Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ermächtigung für die Beschußprüfung

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 16, 18 und 19 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- und Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln),
2. die Art und Durchführung der Beschußprüfung, die Geräte und Meßmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,
3. die Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19),
4. die Einführung einer freiwilligen Beschußprüfung für Handfeuerwaffen,
5. die Einbeziehung weiterer, in § 16 nicht aufgeführter wesentlicher Teile von Handfeuerwaffen in die Beschußprüfung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge zum Verschießen von Munition, bei der der Zündsatz zugleich Treibsatz ist und bei denen dem Geschos eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22,
3. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Satz 1 ist nur auf serienmäßig hergestellte Gegenstände anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und die ein Prüfzeichen eines solchen Staates tragen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für

1. Einsteckläufe ohne eigenen Verschluß für Munition mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2 000 bar,
2. Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 3 oder 4 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 24 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen und die Worte „oder § 23“ durch die Worte „, § 23 oder § 25“ ersetzt.

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zulassung von Munition

(1) Patronen- und Kartuschenmunition sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,
2. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder
3. wenn die Prüfung der Munition ergibt, daß ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung nicht einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.

Die Versagungsgründe nach den Nummern 1 und 2 werden nicht geprüft, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen dieser Staaten trägt,
2. Munition, die für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes oder der Länder sowie die Bundeszollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen wird,
3. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken hergestellt und ihnen überlassen wird.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und von einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23 und 25

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3, an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von pyrotechnischer Munition nach § 23 Abs. 2 und an die Beschaffenheit der Prüfgeräte für Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 sowie welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. periodische Kontrollen für Patronen- und Kartuschenmunition, Treibladungen nach § 2 Abs. 2 sowie Kontrollen für Schußapparate und Einsteckläufe durch die zuständigen Behörde vorzuschreiben und deren Verfahren zu regeln,
4. nicht in § 21 aufgeführte Handfeuerwaffen oder Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung einzubeziehen,
5. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,
 - b) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers von Patronen- und Kartuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2 zur Durchführung von Fabrikationskontrollen sowie über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen über diese Kontrollen,

- c) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassenen Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Schußapparaten, von Patronen- und Kartuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, durch die zuständige Behörde,
- d) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, wiedergeladener Munition, Beschußmunition und von Munitionstypen, die in kleinen Mengen hergestellt oder eingeführt werden sowie über Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen dieser Munition,
- e) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers, den Vertrieb und das Überlassen von Munition in kleinen Mengen (Buchstabe d) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuzeigen,
- f) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Prüfzeichens, die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten oder Böllern und den Nachweis hierüber sowie die Art und Form dieses Zeichens.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. In § 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen."

10. In § 50 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen, werden die Nummern 3 bis 5 Nummern 2 bis 4 und erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und für Personen, die zum Schutz von Luftfahrzeugen und Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind,".

11. In § 52 Abs. 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. für die Beschußprüfung (§ 16), die Zulassung von Munition (§ 25) und die periodischen Kontrollen für Munition, Schußapparate und Ein-

steckläufe (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine Zulassung oder eine periodische Kontrolle beantragt wird,“.

12. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen.

b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung nach § 2 Abs. 2, die nicht zugelassen sind, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt,“.

c) Nummer 28 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 oder 5, Abs. 5 Nr. 6 oder 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 20 Abs. 1 Nr. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 44 Abs. 3“.

13. § 61 wird gestrichen. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„§ 61

Übergangsvorschrift für nicht zugelassene Munition

Munition, die der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) entspricht und die ihrer Art nach am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt oder vertrieben wurde, darf noch ohne Zulassung bis zum 1. Januar 1984 vertrieben und anderen überlassen werden. Munition nach Satz 1, die sich am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes bereits im Handel befand, darf noch bis zum 1. Januar 1986 vertrieben und anderen überlassen werden. Auf der bezeichneten Munition und ihrer Verpackung darf das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungszeichen nicht angebracht werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 8, 9 und 10 sowie 7, soweit sie zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt, treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Vom 11. Juli 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 782), werden „Bangladesch“ und „Indien sowie Sikkim“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Die Notwendigkeit der Fortgeltung dieser Verordnung wird nach Ablauf von drei Jahren überprüft.

Bonn, den 11. Juli 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO)

Vom 11. Juli 1980

Inhaltsübersicht	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Gebühren für Fremdbeilagen	5
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten	6
Gebühren für Postvertriebsstücke	7
Gebühren für Postzeitungsgut	8
Gebühren für Streifbandzeitungen	9
Sondervorschriften für das Land Berlin	10
Berlin-Klausel	11
Inkrafttreten	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 DM.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 DM.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 DM.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Druckschrift | |
| in Postvertriebsstücken | 14,4 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 7,2 Pf, |
| 2. eines dünnen Warenmusters | |
| in Postvertriebsstücken | 20,6 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 10,3 Pf. |

§ 6

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsebenen

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsebenen betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

- | | |
|------------------------|----------|
| 1. für die Beförderung | 2,35 DM, |
| 2. für die Behandlung | |
| an der Anfangsstelle | 1,90 DM, |
| an der Endstelle | 1,90 DM, |
| am Umladeort | 1,90 DM. |

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 7

Gebühren für Postvertriebsstücke

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 8,4 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 0,7 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,0 Pf, |
| über 500 g bis 1000 g | 1,1 Pf, |
| 2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 11,0 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 0,85 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,1 Pf, |
| über 500 g bis 1000 g | 1,4 Pf, |
| 3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 15,9 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 1,0 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,3 Pf, |
| über 500 g bis 1000 g | 1,5 Pf. |

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden er-

hoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 34 Pf je kg. Der Gebührensatz für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 9 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 9

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

- | | |
|------------------------|----------|
| bis 50 g | 40 Pf, |
| über 50 g bis 100 g | 50 Pf, |
| über 100 g bis 250 g | 60 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 90 Pf, |
| über 500 g bis 1 000 g | 1,50 DM. |

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 10

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pf je kg.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 850) außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1980

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung des Staatssekretärs
Schöll

**Verordnung
über Saatgut von Getreide, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen,
Öl- und Faserpflanzen sowie Hackfrüchten außer Kartoffel
(Saatgutverordnung – Landwirtschaft)**

Vom 14. Juli 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, §§ 31 und 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich,
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut und Handelssaatgut von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen und Hackfrüchten außer Kartoffel.

(2) Getreide, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen und Hackfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind jeweils die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in den Abschnitten Getreide, Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen sowie Hackfrüchte außer Kartoffel aufgeführten Arten.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Monogermesaatgut: Genetisch einkeimiges Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe,

2. Präzisionssaatgut: Auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe,
3. Schadinsekten: Lebende Insekten, die an Saatgut schädigend auftreten,
4. Vorstufensaatgut: Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation.

§ 2

**Erlaubnis des Vertriebs
von Handelssaatgut**

Handelssaatgut folgender Arten darf bis auf weiteres vertrieben werden:

1. Gräser
Straußgräser außer Weißem Straußgras
Schafschwingel
Hainrispe
Gemeine Rispe
2. Landwirtschaftliche Leguminosen
Weißlupine außer bitterstoffarmen Sorten
Gelbe Lupine außer bitterstoffarmen Sorten
Gelbklee
Esparsette
Alexandrinischer Klee
Persischer Klee
Saatwicke
3. Öl- und Faserpflanzen
Mohn.

Abschnitt II

Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich der für den Betrieb zuständigen Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Saatgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt. Diese Anerkennungsstelle ist ausschließlich zuständig, wenn der Erzeugerbetrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Saatgut im Bereich einer anderen als der in Absatz 1 genannten Anerkennungsstellen aufbereitet, so gibt die zuständige Anerkennungsstelle das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut nach § 15 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 4

Antrag

(1) Anträge auf Anerkennung sind zu stellen

1. für Wintergersten, Winterroggen, Winterweizen, Gräser außer Weidelgräsern, bei denen die Samenernte im zweiten Schnitt vorgesehen ist, landwirtschaftliche Leguminosen außer Rotklee und Luzernen, bei denen die Samenernte im zweiten Schnitt vorgesehen ist, bis zum 30. April,
2. für Hafer, Sommergersten, Sommerroggen, Sommerweizen, Spelz, Öl- und Faserpflanzen als Sommerung außer Sojabohne und Sonnenblume bis zum 15. Mai,
3. für Hackfrüchte, wenn das Saatgut von Samenträgern gewonnen wird, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind, bis zum 15. Mai des Jahres der Saatgutgewinnung,
4. für Mais, Sojabohne und Sonnenblume bis zum 1. Juni,
5. für Weidelgräser, bei denen die Samenernte im zweiten Schnitt vorgesehen ist, bis zum 20. Juni,
6. für Rotklee, bei dem die Samenernte im zweiten Schnitt vorgesehen ist, bis zum 15. Juli,
7. für Luzernen, bei denen die Samenernte im zweiten Schnitt vorgesehen ist, bis zum 15. August,
8. für Öl- und Faserpflanzen als Winterung sowie für Hackfrüchte, wenn das Saatgut von Samenträgern gewonnen wird, die aus Winterstecklingen erwachsen, bis zum 30. September des Aussaatjahres.

Anträge auf Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen bei Hackfrüchten sind bis zum 30. Juni des Aussaatjahres zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn Besonderheiten des Anbauverfahrens bei der Saatguterzeugung oder des Verfahrens der Eintragung in die Sortenliste dies rechtfertigen. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung nach § 15 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2) Für die Anträge sind Vordrucke der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 im Antrag auf Anerkennung als Basissaatgut und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 im Antrag auf Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen, aus denen Samenträger für die Erzeugung von Basissaatgut gewonnen werden sollen, zu erklären, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Saatgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen worden ist; die Erklärung hat sich bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch darauf zu beziehen, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst.

(4) Der Antragsteller hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 im Antrag auf Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 im Antrag auf Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen, aus denen Samenträger für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut gewonnen werden sollen, zu erklären, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Saatgut erwächst, das als Basissaatgut oder Vorstufensaatgut anerkannt war. Wird Saatgut einer Hybridsorte als Erbkomponente bei der Erzeugung von Saatgut einer anderen Hybridsorte verwendet, hat der Antragsteller zu erklären, daß das Saatgut der Hybridsorte, die als Erbkomponente verwendet wird, als Zertifiziertes Saatgut anerkannt war.

(5) In dem Antrag auf Anerkennung als Basissaatgut ist anzugeben, ob der Feldbestand aus anerkanntem oder nicht anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst; erwächst er aus anerkanntem Vorstufensaatgut, so ist dessen Anerkennungsnummer anzugeben. In dem Antrag auf Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut ist die Anerkennungsnummer anzugeben, unter der im Falle des Absatzes 4 Satz 1 das Basissaatgut oder das Vorstufensaatgut, im Falle des Absatzes 4 Satz 2 das Zertifizierte Saatgut anerkannt war. Ist solches Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden, so ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(6) Der Antragsteller hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 im Antrag den Nachweis über die erfolgreiche Prüfung des Aufwuchses der Sommerstecklinge zu führen.

(7) Wird nach einer Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes die Prüfung des Feldbestandes durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes

zes durchgeführt, so ist dem Antrag zusammen mit einem Nachweis der Genehmigung der Einfuhr des Saatguts nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes die Bescheinigung dieser Anerkennungsstelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Feldbestandes sowie bei fremdsprachigen Bescheinigungen eine Übersetzung der Bescheinigung beizufügen.

§ 5

Anforderungen an den Erzeugerbetrieb und die Vermehrungsfläche

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen Arten außer Sommerstecklingen von Hackfrüchten mindestens 0,5 Hektar groß ist; die Anerkennungsstelle kann eine Mindestgröße für Teilstücke bestimmen;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
3. die Vorfruchtverhältnisse Gewähr dafür bieten, daß auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können;
4. in dem Erzeugerbetrieb, sofern dieser Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut
 - a) einer Sorte nur für einen Vertragspartner,
 - b) nur von jeweils einer Sorte einer Art und
 - c) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird; für die Anwendung von Buchstabe b gelten Runkelrübe und Zuckerrübe sowie Kohlrübe und Futterkohl jeweils nicht als andere Arten.

(2) Bei Saatgut, das nach den Vorschriften des Abschnitts V gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 als erfüllt, wenn bei

1. Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. landwirtschaftlichen Leguminosen in den letzten drei Jahren,
3. Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 4 zulassen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmezulassung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind auf Verlangen der Anerkennungsstelle durch Schilder kenntlich zu machen.

§ 6

Anforderungen an den Feldbestand

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muß im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal vor der Ernte des Saatguts besichtigt und dabei auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden. Die Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Prüfung des Feldbestandes auf den zulässigen Fremdbesatz und den Gesundheitszustand möglich ist.

(3) Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche, deren Saatgut unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 fällt, muß zusätzlich mindestens einmal im Herbst des Aussaatjahres besichtigt und dabei auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden.

(4) Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche mit Hybridmais oder Inzuchtlinien von Mais muß zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal besichtigt und dabei auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor der Pollenreife des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist durch eine weitere zusätzliche Feldbesichtigung festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs der Vorfrucht ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrsers unmittelbar vor der Ernte eine weitere zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

(5) Jede zur Prüfung des Aufwuchses angemeldete Vermehrungsfläche mit Sommerstecklingen von Hackfrüchten muß im Aussaatjahr mindestens einmal besichtigt und dabei auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden.

(6) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche wegen äußerer Einwirkungen oder fehlender Mindestentfernungen als für die Anerkennung nicht geeignet, so kann der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt werden, wenn dieser deutlich abgegrenzt wird und wenn sichergestellt ist, daß das zur Anerkennung vorgesehene Saatgut von dieser Fläche stammt.

§ 7

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, kann der Antragsteller oder der Vermehrer im Anschluß an die Feldbesichtigung eine Nachbesichtigung beantragen. Die Nachbesichtigung ist in angemessener Frist durchzuführen. Ist der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht, die durch das Saatgut übertragen werden können, so ist eine Nachbesichtigung nicht zulässig.

(2) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß bei der Prüfung des Feldbestandes festgestellte Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatguts auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und
2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts nachgeprüft werden kann.

§ 8

Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Das Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes sowie des Aufwuchses von Sommerstecklingen von Hackfrüchten wird dem Antragsteller und dem Vermehrer unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Nachbesichtigung nach § 7 Abs. 1 wird das Ergebnis erst nach der Nachbesichtigung, im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung erst nach der letzten Besichtigung, mitgeteilt.

§ 9

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder der Vermehrer kann binnen fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 8 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) verlangen. Eine Wiederholungsbesichtigung findet nur statt, wenn im Antrag ausreichende Gründe dafür angeführt sind, daß das nach § 8 mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet eine Wiederholungsbesichtigung nicht statt, wenn bei der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 10

Probenahme

(1) Die zur Untersuchung des Saatguts und zur Durchführung des Nachkontrollanbaus erforderlichen Proben werden durch den von der zuständigen Behörde Beauftragten (Probenehmer) aus dem aufbereiteten, für den Vertrieb verpackten Saatgut entnommen.

(2) Abweichend hiervon darf der Probenehmer Proben von Saatgut, das aufbereitet und noch nicht zum Vertrieb verpackt ist, entnehmen, wenn die Identität von Probe und Partie bis zur endgültigen Verschließung der Packungen durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie sichergestellt ist.

(3) Das Höchstgewicht einer Partie, aus der Proben zu entnehmen sind, und das Mindestgewicht oder die Mindestmenge einer Probe ergeben sich aus Anlage 2.

§ 11

Voraussetzungen der Probenahme

(1) Die Probe wird nur entnommen, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. anzeigt, daß das Saatgut zum Zweck der Probenahme aufbereitet ist; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Vertriebs in Kleinpäckungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt, daß die Partie nur aus Feldbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden worden sind oder bei denen die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 vorgesehen hat.

Der Probenehmer kann die Probenahme verweigern, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(2) Wird beantragt, Saatgut nach § 15 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes als Zertifiziertes Saatgut anzuerkennen, so wird die Probe nur entnommen, wenn der Antragsteller anstelle einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 schriftlich erklärt, daß die Partie aus Feldbeständen stammt, auf welche sich die nach § 4 Abs. 7 beigefügte Bescheinigung bezieht.

§ 12

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts ergeben sich aus Anlage 3. Die Beschaffenheit ist an Hand eines Teils der nach § 10 entnommenen Proben zu prüfen. Auf Antrag ist bei Getreide zusätzlich zu prüfen, ob die besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer erfüllt sind, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt sind. Auf Antrag kann außerdem bei Getreide außer Mais und bei Ackerbohne das Tausendkorngewicht festgestellt werden.

(2) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe durch einen Probenehmer zu gestatten. Dies gilt nicht für die Prüfung nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Saatgut, das die Anforderungen der Anlage 3 für Basissaatgut mit Ausnahme der Anforderung an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag als Basissaatgut oder Vorstufensaatgut auch anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 vom Hundert der reinen Körner oder Knäuel nicht unterschreitet. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung vertrieben wird.

(4) Präzisionssaatgut von Runkelrübe, das die Anforderungen der Anlage 3 außer der ersten Anforderung nach Fußnote 7 zu Nummer 5.1 erfüllt, darf auf Antrag auch anerkannt werden, wenn

- a) bei Sorten mit mehr als 85 vom Hundert Diploiden mindestens 58 vom Hundert der gekeimten Knäuel nur einen Keimling entwickeln,
- b) bei allen übrigen Sorten mindestens 63 vom Hundert der gekeimten Knäuel nur einen Keimling entwickeln.

Die Anerkennung wird mit der Auflage verbunden, daß das Saatgut nicht zu Saatzwecken im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes vertrieben wird.

§ 13

Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung

Das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung wird dem Antragsteller sowie dem Vermehrer oder demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Tag des Eingangs der Probe,
2. Reinheit, Keimfähigkeit und sonstige erforderliche Werteigenschaften der Probe,
3. bei landwirtschaftlichen Leguminosen den Hundertsatz der hartschaligen Körner sowie die Zahl der Schadinsekten,
4. das Tausendkorngewicht, soweit eine Feststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 4 beantragt ist.

Über das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Wird die zusätzliche Prüfung nach der Anerkennung vorgenommen, so muß die Bescheinigung auch die Anerkennungsnummer der Partie enthalten.

§ 14

Bescheid

(1) Über den Antrag auf Anerkennung erteilt die Anerkennungsstelle dem Antragsteller für jede Partie einen Bescheid. Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheids.

(2) Der Bescheid muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name oder Firma des Antragstellers,
2. Name oder Firma des Vermehrs,
3. Art und Sortenbezeichnung,
4. Flächengröße und Bezeichnung des Feldbestandes,
5. Erntejahr,
6. angegebenes Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
7. Hinweis auf Erfüllung der besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer bei erfolgreicher zusätzlicher Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3.

Im Falle der Anerkennung ist in dem Bescheid zusätzlich anzugeben:

1. Kategorie des anerkannten Saatguts,
2. Anerkennungsnummer,
3. Auflagen.

(3) Die Anerkennungsnummer des Saatguts setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“ und einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festzusetzenden Zahl (z. B. D/H 153471). Die Kennzeichen der Anerkennungsstellen ergeben sich aus Anlage 4.

(4) Sind bei der Erzeugung von Saatgut, das zur Anerkennung als BasisSaatgut angemeldet war, die in Anlage 1 oder 3 festgesetzten Anforderungen für Basis-

saatgut nicht erfüllt, so wird das Saatgut auf Antrag als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, sofern es die Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Dies gilt nicht für Saatgut von Hybridsorten.

Abschnitt III**Zulassung von Handelssaatgut**

§ 15

Zulassungsstelle

Über die Zulassung entscheidet als Zulassungsstelle die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 16

Verfahrensregelung

Für das Verfahren der Zulassung gelten für

1. den Antrag § 4 Abs. 2,
2. die Probenahme, einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes oder der Mindestmenge einer Probe § 10,
3. die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts einschließlich der Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
4. das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung § 13 entsprechend.

§ 17

Bescheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung erteilt die Zulassungsstelle dem Antragsteller für jede Partie einen Bescheid.

(2) Der Bescheid muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name oder Firma des Antragstellers,
2. Art,
3. Aufwuchsgebiet,
4. Erntejahr,
5. angegebenes Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
6. Hinweis auf Erfüllung der besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer bei erfolgreicher zusätzlicher Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3.

Im Falle der Zulassung ist in dem Bescheid zusätzlich anzugeben:

1. Zulassungsnummer,
2. Auflagen.

(3) Die Zulassungsnummer des Saatguts setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“ und einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Zulassungsstelle und einer mehrstelligen, von der Zulassungsstelle festzusetzenden Zahl (z. B. D/MS 153471). Die Kennzeichen der Zulassungsstellen ergeben sich aus Anlage 4.

Abschnitt IV

Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 18

Verpackung

Saatgut von Hackfrüchten darf nur mit ungebrauchtem Verpackungsmaterial verpackt werden.

§ 19

Etikett

(1) Vor der Probenahme nach § 10 Abs. 1 und § 27 oder im Anschluß an diese ist jede Packung des Saatguts, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Für Basissaatgut ist ein weißes, für Zertifiziertes Saatgut ein blaues und für Handelssaatgut ein braunes Etikett zu verwenden; es muß für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut dem Muster der Anlage 5, für Handelssaatgut dem Muster der Anlage 6 entsprechen. Die in den Mustern vorgegebenen Angaben müssen aufgedruckt sein. Sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht oder als Übersetzungen auf der Rückseite des Etiketts wiedergegeben werden.

(2) Bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut muß das Etikett zusätzlich den Vermerk „Monogermersaatgut“ beziehungsweise „Präzisionssaatgut“ sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.

(3) Auf Antrag ist

1. bei Saatgut von Getreide außer Mais und von Ackerbohne das nach § 12 Abs. 1 Satz 4 festgestellte Tausendkorngewicht und die Keimfähigkeit,
2. bei Saatgut von Mais das angegebene Kaliber anzugeben.

(4) Auf Antrag kann die Anerkennungs- oder Zulassungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer oder ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 20

Klebeetikett

Anstelle des Etiketts nach § 19 kann ein Klebeetikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle angebracht werden. Es muß den Vorschriften des § 19 entsprechen. Die Übersetzungen können jedoch auf der Vorderseite stehen; sie müssen von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sein. § 23 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 24 gelten entsprechend.

§ 21

Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der die Bezeichnung „Einleger“ trägt und von den Angaben des Etiketts mindestens folgende enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Art, die Sortenbezeichnung, die Anerkennungsnummer und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 19 Abs. 2,
2. bei Handelssaatgut die Bezeichnung „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“, die Art und die Zulassungsnummer.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Einleger ist nicht erforderlich, wenn die Angaben auf der Verpackung, dem Klebeetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.

§ 22

Kennzeichnung bei eingeführtem Saatgut

Das Etikett oder Klebeetikett und der Einleger sind nicht erforderlich bei eingeführtem Saatgut, dessen Anerkennung oder Zulassung auf Grund des § 24 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt ist.

§ 23

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich den Vermerk „Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt“ tragen.

(2) Bei Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder von Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen sind auf dem Etikett die Art der Behandlung und bei Zusätzen deren Art anzugeben. Bei Angabe des Gewichts muß das Etikett außerdem das angegebene Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht enthalten. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben.

(3) Die Packungen von Basissaatgut, das nach § 12 Abs. 3 anerkannt worden ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich den Vermerk „Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit, ausschließlich zur weiteren Vermehrung bestimmt“ tragen. Diese Packungen müssen mit einem Zusatzetikett versehen sein, auf dem Name oder Firma und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung vertreiben will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sind.

(4) Die Packungen von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut, das nach § 7 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden ist oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzetikett den Vermerk tragen: „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“.

(5) Die Packungen von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut, das nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes zum Vertrieb in einem ande-

ren Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, sowie die Packungen von Präzisionsaatgut, das nach § 12 Abs. 4 anerkannt worden ist, müssen auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzetikett den Vermerk tragen: „Zum Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

(6) Die Packungen von Saatgut, das nach § 11 des Saatgutverkehrsgesetzes vertrieben wird, müssen mit einem Zusatzetikett versehen sein, auf dem die nachgewiesene Keimfähigkeit sowie Name oder Firma und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sind.

(7) Die Packungen von eingeführtem Saatgut, die nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder deren Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, müssen unverzüglich nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett versehen werden, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetiketts kann bei Packungen aus Papier ein unverwischbarer Aufdruck treten. Dies gilt nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes

1. die Packung einer Wiederverschließung nach § 28 oder § 38 Abs. 2 bis 4 unterworfen werden soll,
2. das Saatgut zur Verwendung bei der Herstellung von Saatgutmischungen vorgesehen ist, oder
3. das Saatgut in Kleinpäckungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

§ 24

Angabe der Saatgutbehandlung

Ist Saatgut nach der Ernte einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen oder bei Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet worden sind, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem Etikett oder Klebeetikett und dem Einleger oder auf einem Zusatzetikett und, sofern das Zusatzetikett nicht aus reißfestem Material besteht, auf einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe können verwendet werden.

§ 25

Verschließung der Packungen

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung wird jede Packung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer Verschlusssicherung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle versehen (Verschließung). Die Verschlusssicherung wird so angebracht, daß sie beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,

3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett oder
5. bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

Die Plombe, Banderole oder Siegelmarke muß die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle tragen.

(3) Bei Verwendung eines Klebeetiketts gilt Absatz 1 Satz 2 auch dann als erfüllt, wenn es

1. bei einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer Packung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 vor dem Vernähen angebracht und von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 26

Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen, so sind die Etiketten, Einleger, Plomben, Banderolen, Siegelmarken und Klebeetiketten, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach näherer Anweisung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

§ 27

Verpacken nach Probenahme

Ist eine Probe nach § 10 Abs. 2 entnommen worden, so darf das Saatgut nur unter der Aufsicht eines Probenehmers verpackt werden. Beim Verpacken kann eine Probe nach § 10 Abs. 1 entnommen werden. Für die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts gelten die §§ 19 bis 21 und 23 bis 26 entsprechend.

§ 28

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, daß Packungen, die wiederverschlossen werden sollen, nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes verschlossen waren und das Saatgut nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung sind außer den nach den §§ 19, 23 und 24 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der

Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 3 entsprechend, jedoch wird hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt (z. B. D/BN 173542 W).

(3) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

(4) Bei der Wiederverschließung hat der Probenehmer eine Probe nach § 10 zu entnehmen.

§ 29

Erneute Prüfung der Beschaffenheit

(1) Ist Saatgut von Mais nach der Anerkennung kalibriert worden, so ist es erneut auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit zu prüfen. Ist mehrkeimiges Basissaatgut oder mehrkeimiges Zertifiziertes Saatgut von Runkelrübe oder Zuckerrübe nach der Anerkennung zu Präzisionssaatgut aufbereitet worden, so ist es auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Präzisionssaatgut zu prüfen.

(2) Auf Antrag ist durch einen Probenehmer aus anerkanntem oder zugelassenem Saatgut eine Probe zu einer erneuten Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts zu ziehen. Ergibt diese Prüfung, daß die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk „Durch ... (Anerkennungs- oder Zulassungsstelle) erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ auf dem Etikett hingewiesen werden.

(3) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das Saatgut lagert. Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu verwenden; die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer und im Falle des Absatzes 1 die Behandlung, der das Saatgut unterworfen war, sind anzugeben.

(4) Die §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 13 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend; jedoch wird das Ergebnis abweichend von § 13 Satz 1 nur dem Antragsteller mitgeteilt.

(5) Im Falle des Absatzes 1 soll die Verschließung oder die Wiederverschließung bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung aufgeschoben werden; die Identität der Partie ist durch Absonderung und Kenntlichmachung sicherzustellen.

§ 30

Kleinpäckungen

(1) Kleinpäckungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut und Handelsaatgut bis zu einem Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel von

1. 30 kg bei Getreide außer Mais,
2. 10 kg bei Mais, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Kohlrübe, Futterkohl sowie bei Runkelrübe und Zuckerrübe, sofern es

sich nicht um Monogermersaatgut oder Präzisionsaatgut handelt,

3. 2,5 kg bei Monogermersaatgut oder Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe.

Wird Saatgut nach Stückzahl abgepackt, so sind Pakkungen mit einer Stückzahl von höchstens 100 000 Körnern oder Knäueln auch dann Kleinpäckungen, wenn das Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel das nach Satz 1 jeweils festgesetzte Höchstgewicht überschreitet.

(2) Kleinpäckungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Verschlusssicherung versehen zu werden.

(3) Bei Kleinpäckungen genügt es zur Kennzeichnung, wenn an oder auf der Packung folgende Angaben gemacht sind:

1. die Angabe
 - a) „Kleinpäckung EWG B“ bei Kleinpäckungen mit Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich, Kohlrübe und Futterkohl,
 - b) „Kleinpäckung EWG“ bei Kleinpäckungen mit Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe,
 - c) „Kleinpäckung“ bei Kleinpäckungen mit Saatgut von nicht unter die Buchstaben a und b fallenden Arten;
2. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpäckung oder seine Betriebsnummer;
3. Art und Kategorie des Saatguts;
4. bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung;
5. die Kennnummer oder in den Fällen des Absatzes 6 eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer;
6. Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel;
7. bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Angaben nach § 23 Abs. 2;
8. im Falle der Behandlung mit Mitteln mit chemischen Wirkstoffen die Angaben nach § 24;
9. bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut zusätzlich die Angaben nach § 19 Abs. 2;
10. bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, zusätzlich der Vermerk „Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt“.

Werden die Angaben auf einem Etikett gemacht, ist bei Zertifiziertem Saatgut ein blaues, bei Handelsaatgut ein braunes Etikett zu verwenden. Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind; für die Farbe des Einlegers gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Betriebsnummer nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird für Betriebe, die Kleinpäckungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb

liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. D 130 FS).

(5) Die Kennnummer nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird Betrieben, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag für jede Partie von Kleinpackungen zugeteilt. Der Antrag muß enthalten:

1. die Art und bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung des Saatguts,
2. die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer sowie das Gewicht der Partie oder der Teilmenge der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll,
3. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

Die Kennnummer setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer des die Kleinpackungen herstellenden Betriebs und einer für jeden Antrag des Betriebs festgesetzten laufenden Nummer; dieser laufenden Nummer kann von dem Betrieb eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzugefügt werden.

(6) Die Kennnummer entfällt bei Kleinpackungen mit Saatgut von Getreide und Öl- und Faserpflanzen außer Ölrettich. Bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich und Hackfrüchten außer Kartoffel entfallen die Kennnummer und die Angabe der Kategorie und der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel, wenn die Kleinpackung mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und die Bezeichnung der Anerkennungsstelle oder ihr Kennzeichen,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge der Kleinpackung,
4. die Kategorie.

Bei Zertifiziertem Saatgut ist eine blaue, bei Handelsaatgut eine braune Klebmarke zu verwenden.

(7) Kleinpackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlusssystem zu verletzen oder auf der Packung deutliche Spuren einer Einwirkung zu hinterlassen. Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich oder Hackfrüchten außer Kartoffel dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.

§ 31

Abgabe in kleinen Mengen

(1) Für den Vertrieb von Zertifiziertem Saatgut und Handelsaatgut in kleinen Mengen an Letztverbraucher gelten die Absätze 2 bis 4. Kleine Mengen sind Mengen bis zu dem in § 30 Abs. 1 jeweils festgesetzten Höchstgewicht.

(2) Das Saatgut darf aus Packungen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet und verschlossen oder ge-

schlossen sind, ungekennzeichnet und ohne geschlossene Verpackung abgegeben werden.

(3) Dem Erwerber sind auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich anzugeben:

1. Art und Kategorie,
2. bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung und die Anerkennungsnummer, bei Handelsaatgut die Zulassungsnummer.

Bei einem Vertrieb von Saatgut aus Kleinpackungen sind anstelle der Anerkennungsnummer oder der Zulassungsnummer Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die Partienummer der Kleinpackung anzugeben.

(4) Ist das Saatgut nach der Ernte einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen worden, so ist der Erwerber auf die Behandlung schriftlich hinzuweisen; soweit Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, sind diese anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen können verwendet werden.

§ 32

Kennzeichnung von Vorstufensaatgut

Wird Saatgut nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so ist jede Packung mit dem Etikett nach § 19 und dem Einleger nach § 21 oder dem Klebeetikett nach § 20, jeweils für Basissaatgut, zu kennzeichnen. Das Etikett und der Einleger sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts und des Einlegers verläuft; die Angabe „EWG-Norm“ entfällt. An die Stelle der Angabe „Kategorie: Basissaatgut“ tritt die Angabe „Vorstufensaatgut“. Zusätzlich können das Etikett und der Einleger die angegebene Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut enthalten, wenn der Vertrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist.

§ 33

Vertrieb von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vertrieben, so ist jede Packung mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Außer der Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Absenders sowie der Art und bei Sortensaatgut der Bezeichnung der Sorte müssen dieses Etikett und dieser Einleger folgende Angaben enthalten:

1. „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“ bei Saatgut, das einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört und als nicht anerkanntes Vorstufensaatgut im Rahmen eines Vermehrungsvertrags an eine Vertragspartei abgegeben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Nicht anerkanntes Saatgut, Vertrieb zur Bearbeitung“ bei Saatgut, das nicht bearbeitet, insbesonde-

re nicht aufbereitet ist und zur Bearbeitung vertrieben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);

3. „Saatgut für Anbauversuche“, „Saatgut für Züchtungszwecke“, „Saatgut für Forschungszwecke“ oder „Saatgut für Ausstellungszwecke“ je nach Verwendungszweck bei Saatgut, das für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke vertrieben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes);
4. „Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt“ bei Saatgut, das zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
5. „Nicht anerkanntes Saatgut einer noch nicht in der Sortenliste eingetragenen Sorte“ bei Saatgut, das unter Nummer 1 fällt und dessen Vertrieb vom Bundessortenamt genehmigt ist, weil mit der Eintragung der Sorte in die Sortenliste innerhalb angemessener Frist zu rechnen ist (§ 4 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der nach § 7 Abs. 2 eine Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist, anstelle der besonderen Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen besonderen Etikett und einem grauen besonderen Einleger zu kennzeichnen sowie zu verschließen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“,
2. Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. Art,
4. Sortenbezeichnung,
5. eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. „Nicht anerkanntes Saatgut, Vertrieb im Rahmen der Bearbeitung“.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut, das nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes in verschlossenen Packungen eingeführt worden ist.

(3) Für Saatgut nach Absatz 1 und 2 gilt § 24 entsprechend. Die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt V

Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen eines OECD-Systems

§ 34

Grundvorschrift

Die Packungen, ausgenommen Kleinpackungen, von Saatgut, das im Geltungsbereich des Saatgutverkehrs-

gesetzes erwachsen ist und die Voraussetzung für die Anerkennung als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erfüllt, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist und jeweils auch von einem der folgenden Systeme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, (OECD-Systeme) erfaßt wird:

1. bei Getreide außer Mais von dem OECD-System für Getreidesaatgut,
2. bei Mais von dem OECD-System für Maissaatgut,
3. bei Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Kohlrübe und Futterkohl von dem OECD-System für Futter- und Ölpflanzensaatgut,
4. bei Runkelrübe und Zuckerrübe von dem OECD-System für Zuckerrüben- und Runkelrübensaatgut.

§ 35

Zertifikat

(1) Für Saatgut, das die Voraussetzung für die Anerkennung erfüllt und von einem der in § 34 Nr. 1 bis 3 genannten OECD-Systeme erfaßt wird, tritt an die Stelle des Anerkennungsbescheids nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 7. Bei Saatgut von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile

1. bei Basissaatgut von frei abblühenden Sorten und bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
2. bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht,

anzugeben; zusätzlich ist in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt.

(2) Bei Saatgut, das nach § 11 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit vertrieben werden soll, ist das Zertifikat ohne Angabe der Untersuchungsergebnisse auszustellen.

§ 36

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten, Klebetiketten und Einleger nach § 19 Abs. 1 und 2, §§ 20 und 21 treten Etiketten, Klebetiketten und Einleger, die den Mustern der Anlage 8 entsprechen und für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, weiß und für Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut erfüllt, blau sein müssen. Die Angaben müssen aufgedruckt sein. Für die Bezugsnummer gilt § 14 Abs. 3, für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 24 entsprechend.

(2) Soll Vorstufensaatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet wer-

den, gilt § 32 Satz 2 bis 4 entsprechend auch für Etiketten und Einleger nach dem Muster der Anlage 8 mit der Maßgabe, daß der violette Streifen nur im weißen Teil des Etiketts und des Einlegers verläuft.

§ 37

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Packungen von Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das von einer Vermehrungsfläche stammt, die die Anforderungen an den Feldbestand erfüllt hat, darf nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Falle sind das Etikett und der Einleger nach § 36 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des weißen oder blauen Teiles des Etiketts und des Einlegers verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger ist zusätzlich in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, daß die Anforderungen an den Feldbestand nach Anlage 1 erfüllt sind, das Saatgut aber noch nicht abschließend geprüft ist.

(2) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 1 Satz 2 zu verwenden. Das Etikett und der Einleger müssen anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr eine Angabe enthalten, die die Unterscheidung der Erbkomponente ermöglicht. Anstelle der Kategorie ist in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, daß das Saatgut auf die Erfüllung der für Basissaatgut festgesetzten Anforderungen geprüft ist und als Erbkomponente nur zum Anbau zusammen mit den nach dem jeweiligen Zuchtschema vorgeschriebenen weiteren Erbkomponenten bestimmt ist. Der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema kann auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.

§ 38

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht nach den Vorschriften des § 25 zu verschließen.

(2) Packungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechend den Regeln eines der in § 34 genannten OECD-Systeme gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn die hierfür geltenden Bestimmungen des jeweiligen OECD-Systems beachtet sind und von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und der ursprünglichen Sicherung des Verschlusses an bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatguts unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung nach Absatz 2 sind Etiketten und Einleger nach § 36 oder § 37 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Bezugsnummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 28 Abs. 2 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. in deutscher, englischer und französischer Sprache auf die Wiederverschließung hingewiesen wird.

(4) § 28 Abs. 3 und 4 gilt bei der Wiederverschließung entsprechend.

Abschnitt VI

Nachkontrollanbau, Zurücknahme der Anerkennung

§ 39

Durchführung des Nachkontrollanbaus

(1) Ein Nachkontrollanbau ist, ausgenommen bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, an Hand eines Teiles der nach § 10 entnommenen Probe durchzuführen im Falle der

1. Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut,
2. Anerkennung von Saatgut als Vorstufensaatgut,
3. Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut nach § 15 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes,
4. Verpackung nach § 27,
5. Wiederverschließung nach § 28,
6. Kennzeichnung von Saatgut nach den §§ 34 bis 37, ausgenommen bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt,
7. Wiederverschließung nach § 38 Abs. 2 bis 4.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Nachkontrollanbau nur durchgeführt, wenn ihn die Anerkennungsstelle für erforderlich hält.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 6 wird der Nachkontrollanbau vom Bundessortenamt durchgeführt. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 genügt es, wenn der Nachkontrollanbau bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen und Hackfrüchten mit mindestens 25 vom Hundert und bei den übrigen Getreidearten mit mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt wird; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt war. Das Bundessortenamt unterrichtet die zuständige Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis des Nachkontrollanbaus.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften zu einem Nachkontrollanbau innerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes verpflichtet ist, wird dieser vom Bundessortenamt durchge-

führt. Wird im Rahmen eines der OECD-Systeme ein Nachkontrollanbau von außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes erzeugtem Saatgut erforderlich, wird dieser vom Bundessortenamt durchgeführt.

(5) Soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, Proben für einen Nachkontrollanbau außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen oder
2. eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes im Rahmen eines der OECD-Systeme einen Antrag auf Übersendung von Proben für einen Nachkontrollanbau stellt und dem Antrag entsprochen werden soll,

leitet das Bundessortenamt die bereitgestellten Proben an die Stelle weiter, die den Nachkontrollanbau durchführt.

(6) Die in den Fällen der Absätze 3 bis 5 erforderlichen Proben werden durch die Anerkennungsstellen bereitgestellt und dem Bundessortenamt zugeleitet.

§ 40

**Verfahrensregelung
für den Nachkontrollanbau**

Der Nachkontrollanbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für den Nachkontrollanbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 41

Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Rücknahme der Anerkennung ist demjenigen, der die Anerkennung nach § 4 beantragt hat, von der Anerkennungsstelle mitzuteilen. Ist der Antragsteller oder der für ihn Handelnde nicht mehr im Besitz des Saatguts, hat er der Anerkennungsstelle unverzüglich Namen oder Firma und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut vertrieben hat. Für den Erwerber dieses Saatguts gilt Satz 2 entsprechend. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatguts zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbe-

zeichnung und Anerkennungsnummer unverzüglich von der Rücknahme der Anerkennung zu unterrichten.

(2) § 26 gilt entsprechend.

Abschnitt VII

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit zu anderen Satzzwecken als zur weiteren Vermehrung vertreibt,
2. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Präzisionssaatgut von Runkelrübe zu Satzzwecken im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes vertreibt,
3. entgegen § 27 Satz 1 Saatgut nicht unter der Aufsicht eines Probenehmers verpackt.

§ 43

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saatgutverordnung – Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379), außer Kraft.

(2) Sind Anträge auf Anerkennung von Saatgut der Ernte 1980 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand nach dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die Anforderungen an den Feldbestand nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind.

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anforderungen an den Feldbestand**1 Getreide außer Mais****1.1 Fremdbesatz**

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1.1.1.1 Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören	5	15
1.1.1.2 Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6
1.1.1.3 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon	5	10
Flughafer und Bastarde aus Kreuzungen mit Flughafer bei Hafer	0	0
Flughafer und Bastarde aus Kreuzungen mit Flughafer bei anderem Getreide	1	2

1.2 Gesundheitszustand

1.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1.2.1.1 Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>), soweit nicht nur der Rand des Feldbestands befallen ist	10	20
1.2.1.2 Zwergsteinbrand (<i>Tilletia brevifaciens</i>), Haferflugbrand (<i>Ustilago avenae</i>), Gerstenhartbrand (<i>Ustilago hordei</i>), Gerstenflugbrand (<i>Ustilago nuda</i>), Weizenflugbrand (<i>Ustilago tritici</i>) und Roggenstengelbrand (<i>Urocystis occulta</i>)	je 3	je 5
1.2.1.3 Weizensteinbrand (<i>Tilletia tritici</i>)	1	1
1.2.2 Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, sind zur Anerkennung nicht geeignet.		
1.2.3 Feldbestände sind zur Anerkennung nicht geeignet, wenn in dem Zeitraum, in dem sie durch Flugbrand infizierbar sind, im Umkreis von 50 m benachbarte Bestände derselben Fruchtart mehr als 15 Flugbrandsporen abgebende Pflanzen im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m ² Fläche aufweisen.		

1.3 Mindestentfernungen

1.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1.3.1.1 bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art, zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	300	250
1.3.1.2 bei selbstbefruchtenden Arten zu allen benachbarten Beständen sowie bei fremdbefruchtenden Arten zu nicht unter Nummer 1.3.1.1 fallenden benachbarten Beständen	Trennstreifen	Trennstreifen

- 1.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 1.3.1.1 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung gegeben ist.

2 Mais

2.1 Fremdbesatz

- 2.1.1 Der Anteil der Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
2.1.1.1 bei Hybridsorten		
in der Vaterkomponente (gezählt werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben)	0,1	0,1
in der Mutterkomponente bei der letzten Feldbesichtigung	0,1	0,1
2.1.1.2 bei frei abblühenden Sorten	0,1	0,5

- 2.1.2 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v. H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v. H. nicht übersteigen.

2.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

- 2.2.1 In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen der Mutterkomponente empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen der Mutterkomponente, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:

2.2.1.1 bei einer Feldbesichtigung	1 v. H.
2.2.1.2 bei allen Feldbesichtigungen zusammen	2 v. H.

- 2.2.2 Feldbestände sind zur Anerkennung nicht geeignet, wenn die Zahl der Pflanzen der Vaterkomponente nicht ausreichend ist oder wenn in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen der Mutterkomponente empfängnisfähige Narben aufweisen, die Pflanzen der Vaterkomponente nicht ausreichend Pollen abgeben.

- 2.2.3 Feldbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in denen die Vaterkomponente die männliche Fruchtbarkeit der männlich sterilen Mutterkomponente nicht wiederherstellt, sind zur Anerkennung nur geeignet, wenn der Feldbestand in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen der Mutterkomponente enthält; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß nach der Ernte Saatgut von männlich sterilen und männlich fruchtbaren Mutterpflanzen in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

2.3 Gesundheitszustand

Feldbestände, die in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (*Ustilago maydis*) an den Kolben aufweisen, sind zur Anerkennung nicht geeignet; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.

2.4 Mindestentfernungen

- 2.4.1 Bei Hybridsorten muß zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen der Vaterkomponente der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein.

- 2.4.2 Bei frei abblühenden Sorten muß zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem in Nummer 2.2.1 genannten Zeitraum Pollen abgeben.

- 2.4.3 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gegeben ist.

- 2.4.4 Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahnter Pflanzen der Mutterkomponente nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Mutterpflanzen (z. B. bei 5,7 v. H. nicht entfahnter Mutterpflanzen 57 m).

3 Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen**3.1 Fremdbesatz**

3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
3.1.1.1 Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	5	15
3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	30
davon		
Ackerfuchsschwanz und Flughafer bei Glatthafer, Wiesenschwingel, Weidelgräsern und Goldhafer	je 3	je 5
Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras	3	10
3.1.1.3 Seide	0	0

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
3.2.1.1 Brandkrankheiten bei Gräsern	3	15
3.2.1.2 Samenübertragbare Viruskrankheiten bei landwirtschaftlichen Leguminosen, Brennfleckenkrankheit bei Erbsen, Wicken und Ackerbohne	je 10	je 30

3.2.2 Feldbestände von Klee und Luzernen, bei denen ein Befall mit Stengelbrenner in größerem Ausmaß festgestellt wird, sind zur Anerkennung nicht geeignet.

3.3 Mindestentfernungen

3.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
3.3.1.1 bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art, zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100
bei größeren Vermehrungsflächen	100	50
3.3.1.2 bei selbstbefruchtenden Arten zu allen benachbarten Beständen sowie bei fremdbefruchtenden Arten zu nicht unter Nummer 3.3.1.1 fallenden Beständen	Trennstreifen	Trennstreifen

3.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 3.3.1.1 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung gegeben ist.

4 Öl- und Faserpflanzen

4.1 Fremdbesatz

4.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
4.1.1.1 Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören		
bei Sonnenblume	2	7
bei den übrigen Öl- und Faserpflanzen	5	15
4.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	25
4.1.1.3 Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde bei Lein	je 10	je 10
4.1.1.4 Leindotter und Leinölch bei Lein	je 1	je 2
4.1.1.5 Seide bei Lein	0	0

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

4.2.1.1 Brennfleckenkrankheiten bei Lein	10 Pflanzen
4.2.1.2 Welkekrankheiten bei Lein	10 Pflanzen

4.3 Mindestentfernungen

4.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
4.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art, zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
bei Raps	200	100
bei monözischem Hanf	5 000	1 000
bei den übrigen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen	400	200
4.3.1.2 bei selbstbefruchtenden Arten zu allen benachbarten Beständen sowie bei fremdbefruchtenden Arten zu nicht unter Nummer 4.3.1.1 fallenden benachbarten Beständen	Trennstreifen	Trennstreifen
4.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 4.3.1.1 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung gegeben ist.		

5 Hackfrüchte**5.1 Fremdbesatz**

5.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
5.1.1.1 Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören		
bei Runkelrübe und Zuckerrübe	0,5	1
davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1	0,2
bei Kohlrübe und Futterkohl	0,3	1
5.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1	1

5.2 Gesundheitszustand

Feldbestände, die in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sind, die den Saatgutwert beeinträchtigen, sind zur Anerkennung nicht geeignet.

5.3 Mindestentfernungen

5.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
5.3.1.1 bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	1 000	600
Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000
5.3.1.2 bei Samenträgern anderer Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	600	300
Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000
5.3.1.3 bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Zuckerrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Zuckerrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	1 000	600
Runkelrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000
5.3.1.4 bei Samenträgern anderer Sorten von Zuckerrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Zuckerrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	600	300
Runkelrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000
5.3.1.5 bei Samenträgern von Futterkohl und Kohlrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art, zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	400	200
5.3.1.6 bei Feldbeständen von Samenträgern zu nicht unter die Nummern 5.3.1.1 bis 5.3.1.5 fallenden benachbarten Beständen sowie bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen zu allen benachbarten Beständen	Trennreihe	Trennreihe
5.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 5.3.1.1 bis 5.3.1.5 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung gegeben ist.		

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 3)

Größe der Partien und Proben

Lfd. Nr.	Art	Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1	2	3	4
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Basissaatgut von Inzuchtlinien von Mais	20	1 000
1.2	Basissaatgut von Inzuchtlinien von Mais	20	250
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Weidelgräser	10	200
3	landwirtschaftliche Leguminosen		
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Ackerbohne, Wicken	20	1 000
3.3	Luzernen, Rotklee	10	300
3.4	Esparsette		
	– Frucht	10	600
	– Samen	10	400
3.5	Alexandrinischer Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	20	1 000
4.5	Lein, Ölrettich	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400
5	Hackfrüchte		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500
5.2	Kohlrübe, Futterkohl	10	200

Bei pilliertem, inkrustiertem und granuliertem Saatgut muß die Zahl der Körner oder Knäuel mindestens 7 500 betragen.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 1)

1 Getreide

1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

Art	Kategorie Basissaatgut (B) Zertifiziertes Saatgut (Z)	Mindest- keimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchster Feuchtigkeits- gehalt (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten in einer Teilprobe mit dem in Spalte 12 ausgewiesenen Gewicht ^{1) 2)}						Gewicht der Teilprobe für die Prüfung lt. Spalten 6 bis 11 (g)	Sonstige An- forderungen
					insgesamt	innerhalb der nach Spalte 6 zulässigen Menge		innerhalb der nach Spalte 8 zulässigen Menge				
						andere Ge- treidearten	andere Arten als Getreide	Hederich u. Kornrade zusammen	Flughafer u. Flughafer- bastarde	Taumen- lölch		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nackthafer, Hafer	B	85	16 ³⁾	99	4	1 ⁴⁾	3	1	0	0	500	–
	Z	85	16 ³⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	–
Gersten	B	85	16 ³⁾	99	4	1 ⁴⁾	3	1	0	0	500	⁶⁾
	Z	85	16 ³⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	⁶⁾
Roggen	B	85	15 ³⁾	98	4	1 ⁴⁾	3	1	0	0	500	–
	Z	85	15 ³⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	–
Weizen, Spelz	B	85	16 ³⁾	99	4	1 ⁴⁾	3	1	0	0	500	–
	Z	85	16 ³⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	–
Mais	B	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000 ⁵⁾	–
	Z	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000	–

¹⁾ Auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten untersucht, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.

²⁾ Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; überschreitet der Besatz mit solchen Körnern in einer Teilprobe mit dem in Spalte 12 ausgewiesenen Gewicht bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 Körner, ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.

³⁾ Der Feuchtigkeitsgehalt wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

⁴⁾ Ein weiteres Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g Gewicht frei ist.

⁵⁾ Bei Inzuchtlinien 250 g

⁶⁾ In 100 Körnern höchstens 5 Körner, deren Grannnlänge die Kornlänge übertrifft

1.2 Besondere Voraussetzungen bei der Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3:

Bei den in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Arten kein Besatz mit Flughafer in 3 kg; die Größe der zu untersuchenden Probe ermäßigt sich auf 1 kg, wenn bei der Prüfung des Feldbestands festgestellt worden ist, daß dieser frei von Flughafer ist.

1.3 Gesundheitszustand

1.3.1 Saatgut ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn es mit folgenden Schadorganismen oder Krankheiten befallen ist:

1.3.1.1 lebende Schadinsekten;

1.3.1.2 lebende Milben;

1.3.1.3 Mutterkorn (Claviceps purpurea), sofern 500 g Saatgut bei Basissaatgut mehr als 1 Stück oder Bruchstück bei Zertifiziertem Saatgut mehr als 3 Stücke oder Bruchstücke enthalten;

- 1.3.1.4 Brandkrankheiten, sofern das Saatgut Brandbutten oder größere Mengen von Brandsporen enthält, es sei denn, daß geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sichergestellt sind;
- 1.3.1.5 nicht unter die Nummern 1.3.1.3 und 1.3.1.4 fallende parasitische Pilze oder Bakterien, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat.
- 1.3.2 Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit den in den Nummern 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.5 aufgeführten Schadorganismen wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

2 Gräser

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

Art		Kategorie Basis- saatgut (B) Zertifiziertes Saatgut (Z) Handels- saatgut (H)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchster Feuchtig- keitsgehalt (v. H.) 1)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten 2) 3)										Gewicht der Teil- probe für die Prüfung lt. Spalten 10 bis 15 (g)	Son- stige An- forde- rungen
						v. H. des Gewichts				in einer Teilprobe mit dem in Spalte 16 ausgewiesenen Gewicht innerhalb der nach Spalte 6 zulässigen Menge							
						ins- gesamt	innerhalb der nach Spalte 6 zuläss. Menge			eine ein- zelne Art	abweichend von Spalte 7 oder 10						
							eine ein- zelne Art	abw. von Spalte 7			Quecke	Acker- fuchs- schwanz	Flughafer u. Flughafer- bastarde	Seide	Ampfer auß. Kl. Sauer- ampfer und Strand- ampfer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						12	13
2.1.1	Weißes Straußgras	B	80	14	90	0,3				20	1	1	0	0 12)	1	5	
		Z	80	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
2.1.2	sonstige Straußgräser	B	75	14	90	0,3				20	1	1	0	0 12)	1	5	
		Z	75	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
		H	75	14	90	3,0	2,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
2.1.3	Wiesenfuchsschwanz	B	70	14	75	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	30	
		Z	70	14	75	2,5	1,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	10	30	
2.1.4	Glatthafer	B	75	14	90	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	80	
		Z	75	14	90	3,0	1,0 6)	0,5	0,3				0 10)	0 12) 13)	20	80	
2.1.5	Knautgras	B	80	14	90	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	30	
		Z	80	14	90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	10	30	
2.1.6	Rohrschwinkel	B	80	14	95	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	50	
		Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	20	50	
2.1.7	Schafschwinkel	B	75	14	85	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	30	
		Z	75	14	85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	10	30	
		H	75	14	85	3,0	2,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	10	30	
2.1.8	Wiesenschwinkel	B	80	14	95	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	50	
		Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	20	50	
2.1.9	Rotschwinkel	B	75	14	90	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	30	
		Z	75	14	90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	10	30	
2.1.10	Deutsches Weidelgras	B	80	14	96	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	60	
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	20	60	

Art	Kategorie Basis- saatgut (B) Zertifiziertes Saatgut (Z) Handels- saatgut (H)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner)	Höchster Feuchtig- keitsgehalt (v. H.) 1)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten 2) 3)										Gewicht der Teil- probe für die Prüfung lt. Spalten 10 bis 15 (g)	Son- stige An- for- derungen	
					v. H. des Gewichts				in einer Teilprobe mit dem in Spalte 16 ausgewiesenen Gewicht innerhalb der nach Spalte 6 zulässigen Menge								
					ins- gesamt	innerhalb der nach Spalte 6 zuläss. Menge			eine ein- zelne Art	abweichend von Spalte 7 oder 10							
						eine ein- zelne Art	abw. von Spalte 7	Acker- fuchs- schwanz		Quecke	Acker- fuchs- schwanz	Flughafer u. Flughafer- bastarde	Seide	Ampfer auß. Kl. Sauer- ampfer und Strand- ampfer			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
2.1.11	sonstige Weidelgräser	B	75	14	96	0,3				20 7)	5	5	0	0 12)	5	60	
		Z	75	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 12) 13)	20	60	
2.1.12	Lieschgräser	B	80	14	96	0,3				20	1	1	0	0 12)	2	10	
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 12) 13)	5	10	
2.1.13	Hainrispe, Gemeine Rispe	B	75	14	85	0,3				20 8)	1	1	0	0 12)	1	5	
		Z	75	14	85	2,0 4)	1,0 4)	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
		H	75	14	85	3,0 5)	2,0 5)	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
2.1.14	Sumpfrispe, Wiesenrispe	B	75	14	85	0,3				20 8)	1	1	0	0 12)	1	5	
		Z	75	14	85	2,0 4)	1,0 4)	0,3	0,3				0	0 12) 13)	2	5	
2.1.15	Goldhafer	B	70	14	75	0,3				20 9)	1	1	0	0 12)	1	5	
		Z	70	14	75	3,0	1,0 6)	0,3	0,3				0 11)	0 12) 13)	2	5	

1) Der Feuchtigkeitsgehalt wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

2) Auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten untersucht, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.

3) Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; überschreitet der Besatz mit solchen Körnern den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert, ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.

4) Ein Höchstanteil von 0,8 v. H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

5) Ein Höchstanteil von 3 v. H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

6) Der Höchstwert des gewichtsmäßigen Anteils an Körnern einer einzelnen Art gilt nicht für Körner von Rispenarten.

7) Ein Höchstanteil von 80 Körnern von unter das Saatgutverkehrsgesetz fallenden Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

8) Gilt nicht für Besatz mit anderen Rispenarten; der Höchstanteil anderer Rispenarten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 Korn in 500 Körnern.

9) Ein Höchstanteil von 20 Körnern von unter das Saatgutverkehrsgesetz fallenden Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

10) Zwei Körner gelten nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem in Spalte 16 ausgewiesenen Gewicht frei ist.

11) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem doppelten des in Spalte 16 ausgewiesenen Gewichts frei ist.

12) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatguts der Verdacht auf Besatz ergibt.

13) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem in Spalte 16 ausgewiesenen Gewicht frei ist.

2.2 Gesundheitszustand

2.2.1 Saatgut ist zur Anerkennung oder Zulassung nicht geeignet, wenn es mit folgenden Schadorganismen oder Krankheiten befallen ist:

2.2.1.1 lebende Schadinsekten;

2.2.1.2 lebende Milben;

2.2.1.3 Gallen von Samenälchen (*Anguina* spp.) bei Basissaatgut, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat;

2.2.1.4 parasitische Pilze oder Bakterien, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat.

2.2.2 Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit den in den Nummern 2.2.1.1, 2.2.1.2 und 2.2.1.4 aufgeführten Schadorganismen wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3 Landwirtschaftliche Leguminosen

3.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

Art	Kategorie Basis-saatgut (B) Zertifi-ziertes Saatgut (Z) Handels-saatgut (H)	Mindest-keimfähig-keit (v. H. der reinen Körner) ^{1) 2)}	Höchst-anteil an hart-schaligen Körnern (v. H. der reinen Körner)	Höchst-er Feuchtig-keits-gehalt (v. H.) ³⁾	Tech-nische Mindest-reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten ^{4) 5)}								Gewicht der Teil-probe für die Prüfung gemäß Spalten 10–14 (g)	Son-stige An-for-de-rungen	
						v. H. des Gewichts			in einer Teilprobe mit dem in Sp. 15 ausgewiesenen Gewicht innerhalb der nach Sp. 7 zuläss. Menge							
						ins-gesamt	innerhalb der nach Sp. 7 zuläss. Menge		eine ein-zelne Art	abweichend von Spalte 8 oder 10						
							eine einzelne Art	abw. von Spalte 8 Steinklee		Stein-klee	Flughafer und Flug-hafer-bastarde	Seide	Ampfer auß. Kl. Sauer-ampfer und Strandampf.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
3.1.1	Hornschotenklee	B	75	40	12	95	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	30	
		Z	75	40	12	95	1,8 ⁶⁾	1,0 ⁶⁾	0,3			0	0 ^{10) 11)}	10	30	
3.1.2	Weißlupine, Gelbe Lupine	B	80	20	15	98	0,3			20	0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	5	1 000	¹²⁾
		Z	80	20	15	98	0,5 ⁷⁾	0,3 ⁷⁾	0,3			0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	20 ⁹⁾	1 000	^{13) 14)}
		H	80	20	15	97	1,5 ⁷⁾	1,3 ⁷⁾	0,3			0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	20 ⁹⁾	1 000	^{15) 16)}
3.1.3	Blaue Lupine	B	75	20	15	98	0,3			20	0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	5	1 000	¹²⁾
		Z	75	20	15	98	0,5 ⁷⁾	0,3 ⁷⁾	0,3			0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	20 ⁹⁾	1 000	^{13) 14)}
3.1.4	Gelbklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	50	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	50	
		H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	50	
3.1.5	Luzernen	B	80	40	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	50	
		Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	50	
3.1.6	Espарsette	B	75	20	12	95	0,3			20	0 ⁹⁾	0	0 ⁹⁾	5	600 400	(Früchte) (Samen)
		Z	75	20	12	95	2,5	1,0	0,3			0	0 ⁹⁾	20		
		H	75	20	12	95	3,5	2,0	0,3			0	0 ⁹⁾	20		
3.1.7	Futtererbse, Trockenspeiseerbse	B	80	–	15	98	0,3			20	0 ⁹⁾	0	0 ⁹⁾	5	1 000	
		Z	80	–	15	98	0,5	0,3	0,3			0	0 ⁹⁾	20 ⁹⁾	1 000	
3.1.8	Alexandrin-er Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	60	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	60	
		H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	60	
3.1.9	Schwedenklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	20	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	10	20	
3.1.10	Inkarnatklee	B	75	20	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	80	
		Z	75	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	80	
3.1.11	Rotklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	50	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	20	50	
3.1.12	Weißklee	B	80	40	12	97	0,3			20	0 ⁸⁾	0	0 ¹⁰⁾	5	20	
		Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ^{10) 11)}	10	20	
		H	85	20	15	97	2,0 ⁷⁾	1,5 ⁷⁾	0,3			0 ⁹⁾	0 ⁹⁾	20 ⁹⁾	1 000	¹⁷⁾

Art	Kategorie Basis- saatgut (B) Zertifi- ziertes Saatgut (Z) Handels- saatgut (H)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Körner) 1) 2)	Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern (v. H. der reinen Körner)	Höchst- Feuchtig- keits- gehalt (v. H.) 3)	Tech- nische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten 4) 5)								Gewicht der Teil- probe für die Prüfung gemäß Spalten 10–14 (g)	Son- stige An- forde- rungen
						v. H. des Gewichts			in einer Teilprobe mit dem in Sp. 15 ausgewiesenen Gewicht innerhalb der nach Sp. 7 zuläss. Menge						
						ins- gesamt	innerhalb der nach Sp. 7 zuläss. Menge		eine ein- zelne Art	abweichend von Spalte 8 oder 10					
							eine einzelne Art	abw. von Spalte 8 Steinklee		Stein- klee	Flughafer und Flug- hafer- bastarde	Seide	Ampfer auß. Kl. Sauer- ampfer und Strandampf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3.1.13 Persischer Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0 8)	0	0 10)	5	20	
	Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 10) 11)	10	20	
	H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3			0	0 10) 11)	10	20	
3.1.14 Ackerbohne	B	85	5	15	98	0,3			20	0 9)	0	0 9)	5	1 000	
	Z	85	5	15	98	0,5	0,3	0,3			0	0 9)	20 9)	1 000	
3.1.15 Pannonische Wicke, Zottelwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0 9)	0 9)	0 9)	5	1 000	
	Z	85	20	15	98	1,0 7)	0,5 7)	0,3			0 9)	0 9)	20 9)	1 000	
3.1.16 Saatwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0 9)	0 9)	0 9)	5	1 000	
	Z	85	20	15	98	1,0 7)	0,5 7)	0,3			0 9)	0 9)	20 9)	1 000	
	H	85	20	15	97	2,0 7)	1,5 7)	0,3			0 9)	0 9)	20 9)	1 000	17)

1) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.

2) Hartschalige Körner gelten bis zu dem in Spalte 4 genannten Höchstanteil als keimfähige Körner.

3) Der Feuchtigkeitsgehalt wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

4) Auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten untersucht, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.

5) Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist bei Basis-saatgut und Zertifiziertem Saatgut auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; überschreitet der Besatz mit solchen Körnern den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert, ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.

6) Ein Höchstanteil von 1 v. H. des Gewichts an Körnern von Rotklee gilt nicht als Unreinheit.

7) Ein Höchstanteil von 0,5 v. H. des Gewichts von Körnern von Weißlupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke oder Zottelwicke – außer der jeweils betroffenen Art – gilt nicht als Unreinheit.

8) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem doppelten des in Spalte 15 ausgewiesenen Gewichts frei ist.

9) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatguts der Verdacht auf Besatz ergibt.

10) Für die zahlenmäßige Bestimmung von Seide ist das doppelte des in Spalte 15 ausgewiesenen Gewichts zu untersuchen; dies gilt nicht für Saatgut, das ausschließlich im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes oder in Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich aufgewachsen ist.

11) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem vierfachen des in Spalte 15 ausgewiesenen Gewichts frei ist.

12) Bei bitterstoffarmen Lupinen in 100 Körnern höchstens 1 bitteres Korn

13) In 100 Körnern an Körnern anderer Farbe höchstens 1 Korn bei bitterstoffarmen Lupinen, 2 Körner bei anderen Lupinen

14) Bei bitterstoffarmen Lupinen in 100 Körnern höchstens 3 bittere Körner

15) In 100 Körnern an Körnern anderer Farbe höchstens 2 Körner bei bitterstoffarmen Lupinen, 4 Körner bei anderen Lupinen

16) Bei bitterstoffarmen Lupinen in 100 Körnern höchstens 5 bittere Körner

17) Ein Höchstanteil von 6 v. H. des Gewichts an Körnern von Pannonischer Wicke, Zottelwicke oder verwandter Kulturpflanzenarten gilt nicht als Unreinheit.

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Saatgut ist zur Anerkennung oder Zulassung nicht geeignet, wenn es mit folgenden Schadorganismen oder Krankheiten befallen ist:

3.2.1.1 lebende Schadinsekten;

3.2.1.2 lebende Milben;

3.2.1.3 Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci*) bei Basis-saatgut, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat;

3.2.1.4 parasitische Pilze oder Bakterien, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat.

3.2.2 Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit den in den Nummern 3.2.1.2 bis 3.2.1.4 aufgeführten Schadorganismen wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4 Öl- und Faserpflanzen

4.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

Art	Kategorie Basis-saatgut (B) Zertifiziertes Saatgut (Z) Handels-saatgut (H)	Mindest-keim-fähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchster Feuch-tigkeits-gehalt (v. H.) ¹⁾	Technische Mindest-reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten ^{2) 3)}													Gewicht der Teilprobe für die Prüfung gemäß Spalt. 10 bis 17 (g)	Sonstige Anfor-derungen
					v. H. des Gewichts				in einer Teilprobe mit dem in Spalte 18 ausgewiesenen Gewicht										
					insge-samt	innerhalb der nach Sp. 6 zulässigen Menge			ins-gesamt	innerhalb der nach Spalte 6 oder 10 zulässigen Menge									
						eine ein-zelne Art	abweichend von Spalte 7			eine ein-zelne Art	abweichend von Spalte 7 oder 11								
							Hede-rich	Acker-senf			Flughaf. u. Flughaf-er-bastarde	Seide	Hede-rich	Ampfer auß. Kl. Sauer-ampfer u. Strandampf.	Acker-fuchs-schwanz	Taumlolch			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
4.1.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	B	85	10	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	5			40		
		Z	85	10	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	20			40		
4.1.2	Raps	B	85	9	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	5			100	⁶⁾	
		Z	85	9	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	20			100	⁷⁾	
4.1.3	Rübsen	B	85	9	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	5			70		
		Z	85	9	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	20			70		
4.1.4	Hanf	B	75	10	98				10 ⁴⁾		0	0 ^{4) 5)}					600	⁸⁾	
		Z	75	10	98				10 ⁴⁾		0	0 ^{4) 5)}					600	⁸⁾	
4.1.5	Sojabohne	B	80	12	98				5		0	0 ⁴⁾					1 000		
		Z	80	12	98				5		0	0 ⁴⁾					1 000		
4.1.6	Sonnenblume	B	85	10	98				5		0	0 ⁴⁾					1 000		
		Z	85	10	98				5		0	0 ⁴⁾					1 000		
4.1.7	Lein																		
	Faserlein	B	92	13	99				15		0	0 ^{4) 5)}			4	2	150		
		Z	92	13	99				15		0	0 ^{4) 5)}			4	2	150		
	sonstiger Lein	B	85	13	99				15		0	0 ^{4) 5)}			4	2	150		
		Z	85	13	99				15		0	0 ^{4) 5)}			4	2	150		
4.1.8	Mohn	B	80	10	98				25 ⁴⁾		0	0 ^{4) 5)}					10		
		Z	80	10	98				25 ⁴⁾		0	0 ^{4) 5)}					10		
		H	80	10	98				25 ⁴⁾		0	0 ^{4) 5)}					10		
4.1.9	Ölrettich	B	80	10	97	0,3				20	0	0 ⁴⁾		5			300		
		Z	80	10	97	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0 ⁴⁾		20			300		
4.1.10	Weißer Senf	B	85	10	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	5			200		
		Z	85	10	98	0,3					0	0 ^{4) 5)}	10	20			200		

¹⁾ Der Feuchtigkeitsgehalt wird bei granuliertem und inkrustiertem Saatgut nicht geprüft.

²⁾ Auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten untersucht, deren Samen sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.

³⁾ Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; überschreitet der Besatz mit solchen Körnern den in den Spalten 6 und 10 jeweils angegebenen Höchstwert, ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.

⁴⁾ Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatguts der Verdacht auf Besatz ergibt.

⁵⁾ Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem in Spalte 18 ausgewiesenen Gewicht frei ist.

⁶⁾ Bei genetisch erucasäurefreien Sorten höchstens 2 v. H. Erucasäureanteil an der Gesamtfettsäure

⁷⁾ Bei genetisch erucasäurefreien Sorten höchstens 5 v. H. Erucasäureanteil an der Gesamtfettsäure

⁸⁾ Das Saatgut ist frei von Körnern von Sommerwurz; ein Korn Sommerwurz in einer Teilprobe von 100 g gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 200 g frei ist.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Saatgut ist zur Anerkennung oder Zulassung nicht geeignet, wenn es mit folgenden Schadorganismen oder Krankheiten befallen ist:

4.2.1.1 lebende Schadinsekten;

4.2.1.2 lebende Milben;

4.2.1.3 Botrytis-Pilze bei Hanf, Sonnenblume und Lein, sofern mehr als 5 v. H. der Körner befallen sind;

4.2.1.4 Keimlingskrankheiten bei Lein (*Alternaria* spp. *Ascochyta linicola*, *Colletotrichum lini*, *Fusarium lini*), sofern mehr als 5 v. H. der Körner befallen sind; bei Faserlein, sofern mehr als 1 v. H. der Körner mit *Ascochyta linicola* befallen sind;

4.2.1.5 *Sclerotinia sclerotiorum*, sofern in einer Teilprobe mit dem in Spalte 18 der Tabelle zu 4.1 ausgewiesenen Gewicht

bei Sareptasenf, Schwarzem Senf	mehr als 20
---------------------------------	-------------

bei Raps, Sonnenblume	mehr als 10
-----------------------	-------------

bei Rübsen, Weißem Senf	mehr als 5
-------------------------	------------

Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien enthalten sind; die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatguts der Verdacht eines Befalls ergibt.

4.2.2 Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit den in den Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2 aufgeführten Schadorganismen wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5 Hackfrüchte
5.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

Art	Kategorie Basis-saatgut (B) Zertifi-ziertes Saatgut (Z)	Mindest-keim-fähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchster Feuchtig-keitsgehalt (v. H.) ¹⁾	Technische Mindest-reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchster Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten ^{2) 3)}								Gewicht der Teilprobe für die Prüfung gemäß Spalten 10 bis 13 (g)	Sonstige Anfor-derungen	
					v. H. des Gewichts				in einer Teilprobe mit dem in Sp. 14 ausgewies. Gew. innerhalb der nach Sp. 6 zulässigen Menge						
					ins-gesamt	innerhalb der nach Spalte 6 zulässigen Menge		eine einzelne Art	abweichend von Spalte 7 oder 10						
						eine einzelne Art	abweich. von Sp. 7		Flughafer u. Flughafer-bastarde	Seide	Ampfer auß. Kl. Sauer-ampfer und Strandampf.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
5.1.1	Runkelrübe	Die Mindest-anforderungen gelten bei Runkelrübe und Zucker-rübe für Basissaatgut und Zertifi-ziertes Saatgut													
	Monogermersaatgut		73	15	97	0,3									6)
	Präzisionssaatgut		73	15	97	0,3									7)
	anderes Saatgut														
	Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden		73	15	97	0,3									
	sonstige Sorten	68	15	97	0,3										
5.1.2	Zuckerrübe														
	Monogermersaatgut	80	15	97	0,3									6)	
	Präzisionssaatgut	75	15	97	0,3									7)	
	anderes Saatgut														
	Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden	73	15	97	0,3										
	sonstige Sorten	68	15	97	0,3										
5.1.3	Kohlrübe	B	80	10	98	0,3			20	0	0 ⁴⁾	5	100		
		Z	80	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0 ^{4) 5)}	20	100	
5.1.4	Futterkohl	B	75	10	98	0,3			20	0	0 ⁴⁾	5	100		
		Z	75	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0 ^{4) 5)}	20	100	

¹⁾ Der Feuchtigkeitsgehalt wird bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut nicht geprüft.

²⁾ Auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten untersucht, deren Samen sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.

³⁾ Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; übersteigt der Besatz mit solchen Körnern 0,3 v. H. des Gewichts, ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.

⁴⁾ Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatguts der Verdacht auf Besatz ergibt.

⁵⁾ Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe mit dem in Spalte 14 ausgewiesenen Gewicht frei ist.

⁶⁾ Bei Monogermersaatgut mindestens 90 v. H. der gekeimten Knäuel mit nur einem Keimling; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen höchstens 5 v. H. der gekeimten Knäuel

⁷⁾ Bei Präzisionssaatgut mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel mit nur einem Keimling; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen höchstens 5 v. H. der gekeimten Knäuel

5.2 Gesundheitszustand

5.2.1 Saatgut ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn es mit folgenden Schadorganismen oder Krankheiten befallen ist:

5.2.1.1 lebende Schadinsekten;

5.2.1.2 lebende Milben;

5.2.1.3 parasitische Pilze oder Bakterien, sofern der Befall ein größeres Ausmaß hat.

5.2.2 Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf den Befall mit den aufgeführten Schadorganismen wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 3 und
§ 17 Abs. 3)

Kennzeichen der Anerkennungs- und Zulassungsstellen

B	Der Senator für Wirtschaft und Verkehr, Berlin
BN	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Bonn
FR	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg
FS	Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising
H	Landwirtschaftskammer Hannover, Hannover
HB	Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen
HH	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hamburg
KA	Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe
KH	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
KI	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel
KS	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel
MS	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter, Münster
OL	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg
S	Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart
SB	Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken
TÜ	Regierungspräsidium Tübingen, Tübingen

Etikett für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut


EWG-NORM
Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle:

Art:

Sortenbezeichnung:

Kategorie:

Anerkennungs-Nr.:

Verschleißung (Monat, Jahr):

Erzeugerland:

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner:

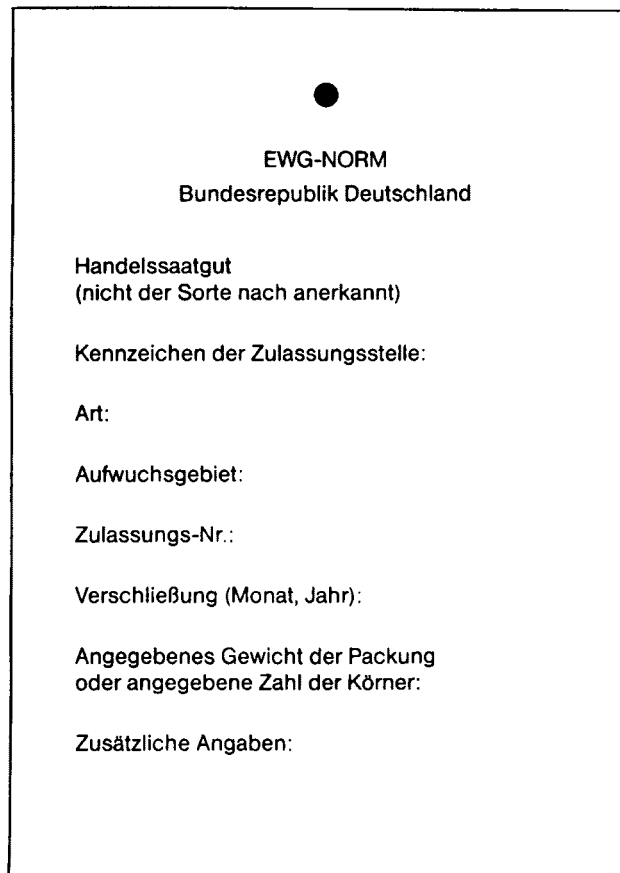
Zusätzliche Angaben:

Mindestgröße 115 × 80 mm

Die Worte „oder angegebene Zahl der Körner“ sind bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen nicht erforderlich. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe darf das Wort „Körner“ durch das Wort „Knäuel“ ersetzt werden.

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 1)

Etikett für Handelssaatgut



●

EWG-NORM
Bundesrepublik Deutschland

Handelssaatgut
(nicht der Sorte nach anerkannt)

Kennzeichen der Zulassungsstelle:

Art:

Aufwuchsgebiet:

Zulassungs-Nr.:

Verschleißung (Monat, Jahr):

Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner:

Zusätzliche Angaben:

Mindestgröße 115 × 80 mm

Die Worte „oder angegebene Zahl der Körner“ sind bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen nicht erforderlich.

Zertifikat

ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide- *), Mais- *), Futter- und Ölpflanzen-*) Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate

issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal *) Maize *) Herbage and Oil *) Seed Moving in International Trade

Certificat

délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de céréales *), de maïs *), de plantes fourragères et oléagineuses *) destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt

Name of Designated Authority issuing the certificate

Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Bezugsnummer

Reference Number

Numéro de référence

Art

Species

Espèce

Sorte

Cultivar

Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot

Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

- *) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)
- *) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetter Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violet stripe)
Semences prébase (étiquette blanche avec une bande violette)

*) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Untersuchungsergebnisse — Analysis results — Resultats de l'analyse

Art
Species:
Espèce

Datum der Probenziehung
Date of sampling:
Echantillonnage effectué le

Reinheit — Purity — Pureté				Keimfähigkeit — Germination						Feuchtig- keitsgehalt (Frisch- einwaage) Moisture Content (wet basis) Teneur en eau (poids humide) %
% Gewicht — % Weight — % en poids				% Anzahl — % Number — % en nombre						
Reine Samen	Unschäd- l. Verun- reinigungen	Fremde Kultur- samen	Unkraut samen	Anzahl der Tage	Normale Keim- linge	Harte Körner *)	FrISChe nicht gekeimte Samen	Anomale Keimlinge	Tote Samen	
Pure seeds	Inert matter	Other crop seeds	Weed seeds	Number of days	Normal seedlings	Hard seeds *)	Fresh unger- minated seeds	Abnormal seedlings	Dead seeds	
Semences pures	Matières inertes	Semences d'autres plantes cultivées	Graines de mau- vaises herbes	Nombre de jours	Germes normaux	Graines dures *)	Graines fraiches non germées	Germes anormaux	Semences mortes	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Art der unschädlichen Verunreinigungen
Kind of inert matter
Nature des matières inertes

Arten Species Espèces	Fremde Kultursamen Other crop seeds Semences d'autres plantes cultivées
	Unkrautsamen Weed seeds Graines de mauvaises herbes

Weitere Untersuchungsergebnisse
Other determinations
Autres déterminations

Ort und Staat
Place and country
Localité et pays

Datum
Date

Unterschrift
Signature

*) Nur für Samen von
Only for seeds of
Seulement dans le cas de

Leguminosae

N = { Nicht geprüft
Not tested
Non déterminé

**A. Etikett und Einleger für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
von Getreide, Futter- und Ölpflanzen**

Vorderseite

O.E.C.D. SEED SCHEME	Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espèce (nom latin)
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage

Rückseite

SYSTÈME O.C.D.E. pour les SEMENCES	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

Bei Basissaatgut von Mais ist anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“,

„Hybride/cross/hybride“ oder

„Inzuchtlinie/inbred line/lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, andernfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht;

bei Zertifiziertem Saatgut von Mais ist zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte/hybrid/hybride“.

**B. Klebeetikett für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
von Getreide, Futter- und Ölpflanzen**

O.E.C.D. SEED SCHEME SYSTÈME O.C.D.E. pour les SEMENCES	Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espèce (nom latin)
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage
	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

Bei Basissaatgut von Mais ist anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“,

„Hybride/cross/hybride“ oder

„Inzuchtlinie/inbred line/lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, andernfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht;

bei Zertifiziertem Saatgut von Mais ist zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte/hybrid/hybride“.

**C. Etikett und Einleger für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
von Runkelrübe und Zuckerrübe**

Vorderseite

O. E. C. D. SEED SCHEME	Zuckerrübe *) – Sugar Beet *) – Betterave sucrière *) Futterrübe *) – Fodder Beet *) – Betterave fourragère *) *) Nichtzutreffendes streichen – Delete as necessary – Rayer la mention inutile
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage
	Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut) Seed description (Monogerm, precision or natural seed) Description de la semence (semence monogerm, précision ou naturelle)

Rückseite

SYSTEME O. C. D. E. pour les SEMENCES	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

**D. Klebeetikett für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
von Runkelrübe und Zuckerrübe**

O.E.C.D. SEED SCHEME SYSTÈME O.C.D.E. pour les SEMENCES	Zuckerrübe *) – Sugar Beet *) – Betterave sucrière *) Futterrübe *) – Fodder Beet *) – Betterave fourragère *) *) Nichtzutreffendes streichen – Delete as necessary – Rayer la mention inutile
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage
	Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut) Seed description (Monogerm, precision or natural seed) Description de la semence (semence monogerm, précision ou naturelle)
	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
20. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1576/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	26. 6. 80	L 161/15
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1580/80 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch	25. 6. 80	L 158/9
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1581/80 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 hinsichtlich des Sonderkurses für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors	25. 6. 80	L 158/12
18. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1584/80 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1980 bis zum 31. Oktober 1981	26. 6. 80	L 160/1
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1585/80 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	26. 6. 80	L 160/2
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1586/80 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/4
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1587/80 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/6
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1588/80 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/8
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1589/80 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/9
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1590/80 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/10
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1591/80 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis zum 15. Dezember 1981	26. 6. 80	L 160/11
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1592/80 des Rates über die Anwendung der Erzeugungsquotenregelungen für Zucker und Isoglukose vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981	26. 6. 80	L 160/12
24. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1593/80 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81	26. 6. 80	L 160/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 353. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.